

BESCHLUSSVORLAGE V1040/18 öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Referat für Personal-, Organisations- und IT- Management
	Kostenstelle (UA)	0201
	Amtsleiter/in	Siebendritt, Christian
	Telefon	3 05-12 00
	Telefax	3 05-12 04
	E-Mail	referat1@ingolstadt.de
Datum	23.11.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ingolstadt (Informationsfreiheitssatzung) vom 22. Februar 2011
(AM Nr. 8 vom 23.02.2011)
(Referenten: Herr Siebendritt, Herr Müller)

Antrag:

Die Änderungen der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ingolstadt (Informationsfreiheitssatzung) werden entsprechend der Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

gez.

Christian Siebendritt
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Bereits seit Anfang 2006 können Bürgerinnen und Bürger Einsicht in amtliche Informationen der Bundesbehörden nehmen und behördliche Auskunft verlangen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Informationen sie nicht persönlich betreffen. Grundlage dafür bietet das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.

Den freien Zugang zu Informationen bei der Stadtverwaltung regelt die Informationsfreiheitssatzung die auf Beschluss des Stadtrates am 22. Februar 2011 in Kraft getreten ist. Danach haben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ingolstadt auf Antrag Anspruch nach den von der Satzung erfassten Informationen.

Die Stadt und 86 bayerische Kommunen haben seit 2011 kommunale Satzungen eingeführt, 5 waren befristet, wurden nicht verlängert und sind ausgelaufen, 2 Befristungen laufen noch bis 01.11.2019 bzw. 30.04.2020.

Seit 2011, nach Inkrafttreten der Ingolstädter Satzung, haben sich Anfragen und das praktische Bedürfnis nach einem vereinfachten und erweiterten Zugang zu amtlichen Informationen bei den Ingolstädter Bürgerinnen und Bürgern zu amtlichen Informationen als überaus gering erwiesen.

Anfragen nach der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Ingolstadt vom 22.02.2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anfragen	2	0	0	0	7	1	3	0

Vergleichsstädte: Augsburg 7; Bayreuth 3; Fürth 10; Nürnberg 0; Passau 11; Schweinfurt 4; Würzburg ca. 15; (jeweils seit Inkrafttreten der Satzungen)

Neues Datenschutzrecht

Mit der Einführung des neuen Datenschutzrechts in Bayern, BayDSG und der EU-Datenschutzgrundverordnung, gelten seit 25. Mai 2018 neue datenschutzrechtliche Regelungen die dem Bürger weitreichende Zugangsrechte zu Informationen gewähren.

Aus diesem Grunde sind die Anforderungen an den Schutz von Informationen unter Berücksichtigung des insgesamt angehobenen Schutzniveaus durch BayDSG und EU-DSGVO an die Informationsfreiheitssatzung der Stadt Ingolstadt anzupassen.

Änderung der Informationsfreiheitssatzung vom 22. Februar 2011.

Die Änderungen die infolge des neuen Datenschutzrechts erforderlich sind, betreffen § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der Informationsfreiheitssatzung.

Sonstige Änderungen

§ 1 Abs. 1 regelt den freien Zugang zu Informationen. Die von der Stadt verwalteten Stiftungen und die kommunalen Eigenbetriebe regeln den Zugang durch ihre jeweiligen Gremien und sind von dieser Satzung nicht weiter betroffen. Zweck der Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung vorhanden sind, zu gewährleisten.

Die Formulierungen wurden an den üblichen juristischen Sprachgebrauch angepasst.